

ben an die Volksvertretung zu richten« (Art. 3 Abs. 3 und 4). Damit bezog sich die Verfassung von 1949 auf zahlreiche andere in ihr enthaltene Sätze, in denen Näheres über die Mittel festgelegt war: Art. 51 Abs. 2, 52-54, 109 Abs. 3, 140 Abs. 1 und 3 (Wahlen), Art. 87 (Volksbegehren und Volksentscheid), Art. 130 (Laienrichter in der Rechtsprechung), Art. 140 Abs. 2 (Teilnahme von Vertretern der Parteien und Organisationen in den Ausschüssen der Gemeinde- und Gemeindeverbändevertretungen).

b) Im Entwurf der Verfassung von 1968 stand anstelle des Begriffs »Volksabstimmung« der Terminus »Volksentscheid«.

c) Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde in Absatz 2,1. Satzteil die Reihenfolge der Worte Planung, Leitung in Leitung, Planung geändert.

2. In der Verfassung von 1968/1974 entsprechen die in Art. 21 Abs. 2 aufgeführten 14 Mittel dem Charakter der Verfassung als einer »sozialistischen«.

a) Über die demokratischen Wahlen aller Machtorgane enthalten die Art. 22 (aktives 15 und passives Wahlrecht, sozialistische Wahlprinzipien), 54 (grundsätzliche Bestimmungen über die Wahl zur Volkskammer), 81 Abs. 1 (örtliche Volksvertretungen als von den wahlberechtigten Bürgern gewählte Organe) nähere Festlegungen (s. Erl. zu Art. 22, 54 und 81).

b) Die Wendung über die Teilnahme der Bürger an der Tätigkeit der Staatsorgane 16 und ihre Mitwirkung an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verweist auf Art. 5 Abs. 2 Satz 2 (s. Rz. 33-41 zu Art. 5). Nach Art. 87 gewährleisten Gesellschaft und Staat die Gesetzmäßigkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts (s. Erl. zu Art. 87).

c) Die Forderung nach Rechenschaftslegung durch die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie die Leiter der staatlichen und wirtschaftlichen Organe hat ihr Komplement in den Verfassungssätzen über die Rechenschaftspflicht. Nach Art. 57 Abs. 1 sind die Abgeordneten der Volkskammer verpflichtet, den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen (s. Erl. zu Art. 57). Ein System der Rechenschaftspflicht soll nach Art. 88 die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern gewährleisten (s. Erl. zu Art. 88).

d) Die Wendung »mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben« verweist auf Art. 3 (Nationale Front der Deutschen Demokratischen Republik), Art. 44 und 45 (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) und Art. 46 (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften) (s. Erl. zu Art. 3, 44,45,46).

e) Über das Recht, sich mit Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, 19 staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden zu können, enthält Art. 103 Näheres (s. Erl. zu Art. 103).

f) Das Recht der Bürger, in Volksabstimmungen ihren Willen zu bekunden, bezieht 20 sich auf Art. 53. Es kann nur in dem dort gezogenen Rahmen ausgeübt werden. Nach Art. 53 steht der Volkskammer das Recht zu, die Durchführung von Volksabstimmungen zu beschließen. Dieses Recht kommt ausschließlich ihr zu, denn die Verfassung kennt keine Bürgerinitiative (Volksbegehren) zur Herbeiführung einer Volksabstimmung (s. Erl. zu Art. 53).